



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. II. Schreiben des Convents an beyde Fürstlich-Heßische Häuser, den Vergleich in der Marburgischen Successions-Sache betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
April.

N. II.

1648.
April.

Schreiben des Convents an Hessen-Darmstadt, dergleichen an Cassel, die Beförderung des Vergleichs in der Marburgischen Succession-Sache betreffend.

Gnädiger Fürst und Herr zc.

N. II.
Schreiben
des Convents
an beyde
Fürstlich-Hes-
sische Häuser
betreffend den
Vergleich in
der Marbur-
gischen Suc-
cessions-Sa-
che.

Mit was getreuem Eynffer, Fleiß und Sorgfalt des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände, unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten, sich die eheste Wiederbring und Stabilirung Fried und Ruhe im Heiligen Römischen Reich, unserm geliebten Vaterlande Deutscher Nation, nun von so vielen Jahren hero, absonderlich unter währenden diesen allgemeinen Friedens-Tractaten angelegen seyn lassen; und welchergestalt zu Erlangung dieses Zwecks dieselbe keine Mühe noch Sorge, der beschwerlichen und kostbahren Spesen zu geschweigen, gespahret, sondern, wie schwehr es auch hergangen, sich derentwegen nichts dauern lassen, solches ist männiglich bekandt, und werden Ew. Fürstliche Gnaden, als welche das irige dato neben unsern Herren Principalen selbst treu und aufrichtig mit beytragen helfen, von ihren diß Orts anwesenden Gesandten, und worauf jezo die Friedens-Handlung bestehet, mit mehrern vernommen haben.

Wann es dann vermittelst Göttlicher Gnaden, und Höchst-Hoch- und wohl-er-meldter unserer Herren Principalen angewandten unverdrossenen Fleiß dahin gelanget, daß alles dasjenige, so biß anhero die Vereinig und rechtichaffene Zusammensetzung der Stände, ohne Unterscheid der Religion, einfolgendlich die innerliche Reichs-Beruhigung verhindern oder aufhalten könne, fast durchgehends aus dem Wege geräumet, und nunmehr an dem fast vornemlich hafften will, daß auch die zwischen Ew. und der Hessen-Casselschen Frau Wittwen Fürstlicher Gnaden Gnaden, der Marburgischen Succession halber noch vorhandene particular-Streitigkeiten dem nechsten erdrtert, alle Semina discordiarum, welche in einige Wege ihre erwünschte innerliche Reichs-Beruhigung (ohne welche zu der allgemeinen, wie dato die leidige Effectus geben, nicht zu gelangen) verhindern könne, abgethan, und solchemnach conjunctis Animis & Consiliis die answärtige Cronen, nach nunmehr adjustirter und ihrer allerseits Satisfactionen und der interessirten Reichs-Stände Equipollentien, zu ehestem Frieden-Schluss vermdgt werden; Und aber bey Vorkommung dieser Sachen so viel wahrgenommen und befunden, daß, ohne achtet unserer, vor erlichen Monathen zu Münster, insonders aber und zufoerderst der Herren Kayserlichen Abgesandten, erst in Reuligkeit und auf diese gegenwärtige Stunde beyden interessirten Theilen zum besten eingewandten Interpositionen, diese Differencien nicht bengelegt werden können; zu dem, allen Ansehen nach, die Fürstlich-Hessen Casselsche Frau Wittive zu einigem Compromiß sich nicht verstehen will, sondern ihre Reflexion zufoerderst auf die alliirte Cronen nehmen wird. Welches alles, so viel wir noch zur Zeit abnehmen können, zu nichts anders, als zu Weitläufigkeit und Verzögerung der Tractaten, consequenter des heilsahmen höchst-nothigen Friedens-Wercks ausschlagen, unsere gnädigste und gnädige Principalen aber hiedurch noch länger in dem blutigen alles verzehrenden Krieg stecken bleiben, auch wohl endlich gar das Heil. Römische Reich in sich getrennet durch den verderblichen Krieg und Zerstörung, zu ewigen Schimpff, Spott und Vernachtheilung aller jetzt-regierenden Reichs-Chur-Fürsten und Stände, unterwürffig gemacht werden ddrffte.

Als haben Wir, bevorab bey nunmehr so weit und fern gebrachten Friedens-Tractaten, und weil dieselbe sich vorigt vornemlichen an gütlichen Hin- und Beylegung dieser Marburgischen Successions-Sachen stossen will, nicht vorbey gekommt, im Nahmen Unserer Herren Principalen Ew. Fürstliche Gnaden gebührend zu ersuchen und zu bitten: Sutenahlen wir vernemen, daß Dieselbe sich mit hoch-ermeid-
Fünftter Theil. 2999 2 ter

1648.
April.

ter Fürstlichen Frau Wittwen zu Cassel, auch in persönlicher Anwesenheit ihres ältern Prinzen, in gütliche Pfleg- und Handlung eingelassen: Sie geruhen den isigen betrübten und gangerbärmlichen Zustand des Heil. Römischen Reichs bey sich, als ein hochwürthlicher Fürst, und daß an der geringsten mora zu mehrer Bedrückung des Heil. Reichs die höchste Gefahr bestehe, zu beherzigen, und ihre Consilia dahin zu richten, auch Dero ihr zu der Casselischen Handlung deputirte Räte zu instruiren, damit sie diese Gelegenheit nicht aus Händen, noch die Tractatus ohne Frucht zerschlagen lassen; sondern vielmehr dahin allaboriren, damit demächst zum Schluß gelanget, und dem Heil. Römischen Reich desto ehender seine völlige Beruhigung verliehen und gegeben werden möge. Dann obwohl unsere Herren Principalen allerseits die gütliche Accomodation dieser particular-Differenzen, und daß dieselbe zu Ew. Fürstlichen Gnaden contento ausschlagen, nicht allein gang gerne gönnen, sondern das Ihrige, gleich dato, also auch künftigt, mit beitragen helfen werden; nichts desto weniger gleichwohl, und dafem ohne förderfamste Erledigung derselben, das heylsahme höchstnötliche Friedens Werk haften, und bey fernerer Verzögerung der blutige Krieg fortgesetzt werden wollte: so haben Ew. Fürstliche Gnaden leichtlich zu erachten, werden es auch bey Ihro selbst nicht unrathsam befinden, daß zu Verhütung grossen Unheyls, neben den Herren Kayserlichen auch des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände ins Mittel treten, und dahin sehen, wie dem leidigen Krieg dermahlen ein Ende gemachet, und nicht durch dieses, oder auch einig andere particulare, in höchste Gefahr des völligen Untergangs gesturget werden möge.

1648.
April.

Wir zweiffeln aber nicht, Ew. Fürstliche Gnaden alles wohl und reiflich erwegen, und sich hierauf also erklären werden, wie es dem nothwendigen Vaterlande, auch Ihrem Hoch-löblichen Fürstlichen Hause zum besten und ehester Beruhigung gereichlich seyn möge. Befehlen dieselbe dabey Gott zu allen Wohlgerhehen treulichst. Dgnabrück, den 2. Aprilis 1648.

An Land-Graff Georg zu Hessen-Darmstadt.

Mutat. mutand.

An die vermittelte Land-Gräfin zu Hessen-Cassel ic.

§. XVII.

Vergleich
zwischen Hes-
sen-Cassel
und Darm-
stadt.

Die obgemelte, von Convents wegen geschehene Erinnerungen, bey beyden Partheyen des Fürstlichen Hauses Hessen, hatten die gute Wirkung, daß bald hernach der Vergleich, durch Vermittelung des Herzogs Ernst zu Gotha, welcher sich deswegen selbst nach Cassel erhoben hatte, in weniger Zeit darauf, nemlich am 14ten April würcklich zum Stande kam. Immassen der Haupt- und Neben-Recess allhier sub N. I. und II. nebst denen Theilungs-Zetteln der Casselischen und Darmstädtischen Portionen an dem Fürstenthum Marburg, sub N. III. & IV. allhie zu lesen sind. Die Land-

Gräfin zu Cassel hatte davon, nach Inhalt N. V. an den Friedens-Congress Notification gethan. Weil aber in solchem Schreiben besonders angeführt war, daß der Sachsen-Weymarische Gesandte Dr. Heber, dießfalls weitem Bericht an den Congress ertheilen würde; So hielt dieser, auf gepflogene Consultation mit denen Casselischen Gesandten, vor gut, wegen der Bestätigung sothanen Vergleichs im Friedens-Instrument, ehender bey dem Congress nichts anzubringen, bis von Hessen-Darmstädtischer Seite dießfalls eine gleichmäßige Anzeige davon geschehen seyn würde.

N.I.